

BEBAUUNGSPLAN GEWERBEGEBIET

ROHRBACH ROHRBACH-SÜD

Gewerbegebiet Rohrbach-Süd – 8. Änderung

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.8.1997 (BGBl. I S. 2141, ber. BGBl. 1998 I S. 1377), zuletzt durch Artikel 1 Europarechtsanpassungsgesetz vom 24.06.2004 (BGBl. I S. 1359), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GMO) in der Fassung der Bekanntmachung der Gesetz vom 24.07.2000 (BGBl. I S. 81; Bl. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2003 (BGBl. S. 271) hat der Gemeinderat der Stadt Heidelberg für den Bebauungsplan Rohrbach „Gewerbegebiet Rohrbach-Süd“, zuletzt geändert durch die 6. und 7. Änderung vom 03.12.1997, die 8. Änderung, bestehend aus der nachstehenden textlichen Fassung, beschlossen:

Der Bebauungsplan Rohrbach „Gewerbegebiet Rohrbach-Süd“ wird wie folgt geändert:

S 1 In den textlichen Festsetzungen wird unter Punkt A. Planungsrechtliche Festsetzungen die folgende Festsetzung als Nr. 12.4 neu aufgenommen:

„Erweiterter Bestandsdschutz
Die Erweiterung, Änderung und Erneuerung vorhandener Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke auf den Grundstücken Fürstzwick-Nr. 26346, 26355, 26371, 26400/3 und 26406/1 ist allgemein zulässig.“



Übersichtsplan

M. 1:15000

B E B A U U N G S P L A N

Rohrbach
Gewerbegebiet Rohrbach-Süd

8. Änderung

Plan vom 16. September 2005

Entwurf

Erster Bürgermeister

Plan

vom

Stadtplanungsamt

Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes zur Umverteilung des Bundesgrenzschutzes in Bundespolizei vom 21.06.2005 (BGBl. I S. 1824) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GMO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 24.07.2000 (BGBl. S. 562; ber. BGBl. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.07.2005 (BGBl. S. 578), hat der Gemeinderat der Stadt Heidelberg diesen Bebauungsplan bestehend aus der nebenstehenden textlichen Fassung, als Satzung beschlossen.



| Aufstellungsbeschluss | Setzungsbeschluss | Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften | Mängel der Abwägung |
|--|--|---|--|
| Der Gemeinderat hat am 16.12.2004 einen Entwurf des Bebauungsplans mit der Bezeichnung „Bebauungsplan des Gewerbegebietes Rohrbach-Süd“ genehmigt. Der Entwurf wurde am 17.12.2004 als Bebauungsplan und als Entwurf eines Bebauungsplans am 12.12.2004 öffentlich ausgestellt. Am 22.12.2004 wurde der Entwurf als Bebauungsplan genehmigt. Am 04.02.2005 öffentlich ausgestellt. | Der Gemeinderat hat am 16.12.2004 einen Entwurf des Bebauungsplans mit der Bezeichnung „Bebauungsplan des Gewerbegebietes Rohrbach-Süd“ genehmigt. Der Entwurf wurde am 17.12.2004 als Bebauungsplan und als Entwurf eines Bebauungsplans am 12.12.2004 öffentlich ausgestellt. Am 22.12.2004 wurde der Entwurf als Bebauungsplan genehmigt. Am 04.02.2005 öffentlich ausgestellt. | Die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses sowie der Hinweis, wo der Bebauungsplan einzuholen ist, wurde nicht veröffentlicht. Hierdurch kann eine Abrechnung mit § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB beim Zentralregister nicht stattfinden. | Innerhalb von sechs Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Abrechnung mit § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB beim Zentralregister nicht möglich. |
| Ob-Referat | Stadtplanungsamt | Obere Bürgermeisterin | Heidelberg, den 16. September 2005 Stadtplanungsamt |